

Lehrbriefes befanden, sondern erst nach der Einstellung in das Korps sollte künftig eine zweijährige Beurlaubung in die Forsten zur Erwerbung desselben erfolgen. Diese Aenderung war in der Absicht getroffen worden, die Aspiranten bereits in jüngeren Jahren in das Korps einstellen, und sie bei der Benutzung ihrer Lehrzeit gehörig kontroliren zu können.

5. Forstliche Ausbildung. Im Interesse einer guten Ausbildung in den forstlichen Kenntnissen war für die Folge ein zweckmäßiger Wechsel zwischen dem Courierdienst und der Beurlaubung in die Forsten, bezw. Kommandirung auf die Forstakademie vorgesehen. In der Hoffnung, die Verhältnisse des Korps so regeln zu können, daß in Zukunft Niemand länger als ca. 10 Jahre¹⁾ in demselben verblieb, sollte sich die Beschäftigung der Feldjäger etwa folgendermaßen gestalten:

1. Beurlaubung zur Absolvirung der Lehrzeit	2	Jahre,
2. Kommando auf Forstakademie	2	„
3. Kommandirung zum Dienst	1 ¹ / ₂	„
4. Beurlaubung zur weiteren praktischen Ausbildung, Ablegung des Forstexamens und Beschäftigung mit Forst-Vermessungs-, Taxations-, Ablösungs- pp. Arbeiten	3	„
5. Wiedereinstellung in den Dienst	1 ¹ / ₂	„
	<u>Summa</u>	10 Jahre,

wovon 3 Jahre im Dienst und 7 Jahre in forstlicher Thätigkeit.

6. Für den Friedensdienst sollten in Berlin stationirt sein: 1 Oberjäger und 10 Feldjäger, und in Potsdam: 7 Feldjäger. Außerdem war zur Dienstleistung bei dem Chef bezw. Kommandeur je 1 Oberjäger kommandirt, so daß sich fortan nur die 3 Oberjäger und 17 Feldjäger im Dienst befanden.

Bei diesen Vorschlägen war man offenbar ganz den Ausführungen des Generallieutenant v. Köckritz gefolgt, und trat fortan die forstliche Ausbildung aus den oben besprochenen Gründen der dienstlichen Thätigkeit der Feldjäger gegenüber in den Vordergrund.

7. Anstellung im Forstdienst. Während bisher dem Korps auf alle zur Erledigung kommende Forststellen ein Anrecht zustand, und dieses auch durch die Allerhöchste Kabinets-Ordnung vom 14. Juni 1815 wiederum bestätigt worden war, wobei nur für ehrenvoll Verwundete eine Ausnahme stattfinden sollte, bedurfte es jetzt in dieser Beziehung neuer Festsetzungen. Das Korps war nur etwa halb so stark als im Jahre 1806, während die Oberförsterstellen des Preussischen Staates

¹⁾ Diese Dauer der Dienstzeit wurde jedoch erst nach dem Jahre 1840 erreicht, denn in der Zeit von 1821—30 dienten die Feldjäger noch durchschnittlich 20 Jahre im Korps und von 1831—40 15 Jahre.